

Fakultät Architektur

Praktikumsrichtlinie

Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung
einer berufspraktischen Tätigkeit
für den Diplom-Studiengang Architektur
an der Technischen Universität Dresden

Inhaltsübersicht

§1 Geltungsbereich

I. Das berufliche Praktikum

- §2 Ziel des beruflichen Praktikums
- §3 Dauer und Inhalt des beruflichen Praktikums
- §4 Praktikantenstellen
- §5 Stellung des Praktikanten im Betrieb
- §6 Unfallversicherung des Praktikanten
- §7 Berichterstattung, Praktikantenheft
- §8 Anerkennung des Praktikums

II. Praktikum im Architekturbüro

- §9 Ziel des Praktikums im Architekturbüro
- §10 Dauer des Praktikums
- §11 Praktikantenstellen
- §12 Stellung des Praktikanten im Architekturbüro
- §13 Unfallversicherung des Praktikanten
- §14 Berichterstattung, Praktikantenheft
- §15 Anerkennung des Praktikums

III. Allgemeine Bestimmungen

- §16 Praktikumsbeauftragter
- §17 Schlussbestimmung
- §18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Liste der anerkannten Gewerke

§ 1

Geltungsbereich

Entsprechend der Studienordnung und dem Modulhandbuch für den Studiengang Architektur an der TU Dresden ist die Ableistung der „Baufachlichen Praxis“ und der „Praxis im Architekturbüro“ erforderlich. Diese Richtlinie enthält Regelungen für Praktikanten und Praktikumsbetriebe über Ziel, Inhalt und Dauer der beiden Praktika für den Studiengang Architektur.

I. Das baufachliche Praktikum

§ 2

Ziel des baufachlichen Praktikums

Durch die berufspraktische Tätigkeit soll der Praktikant mit der Handhabung und Verarbeitung typischer Baustoffe, mit dem Einsatz von Baumaschinen, mit Baukonstruktionen, Bauabläufen und mit der Situation auf der Baustelle vertraut werden. Das baufachliche Praktikum entspricht dem Modul „Baufachliche Praxis“.

§ 3

Dauer und Inhalt des baufachlichen Praktikums

- (1) Die in der Studienordnung geforderte Dauer der baufachlichen praktischen Tätigkeit beträgt mindestens sechs Wochen, maximal zwei Monate. Der Praktikant muss handwerkliche Tätigkeiten in einem Betrieb aus der „Liste der anerkannten Gewerke“ erbringen. Empfohlen wird die Arbeit in mindestens zwei unterschiedlichen Gewerken. Die „Liste der anerkannten Gewerke“ wird fakultätsüblich veröffentlicht und liegt dieser Ordnung als Anlage 1 bei.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gewerk aus der „Liste der anerkannten Gewerke“ wird als Baupraktikum anerkannt.
- (3) Der Nachweis des mindestens sechswöchigen Praktikums ist bis spätestens zur Anmeldung zur ersten betreffenden Modulprüfung des Grundfachstudiums zu führen.
- (4) Es wird dringend empfohlen, das baufachliche Praktikum vor Beginn des Studiums abzuleisten.

§ 4

Praktikantenstellen

Für die Ausbildung von Praktikanten ist grundsätzlich jedes Bauunternehmen im In- und Ausland geeignet, wenn die Möglichkeit zu praktischer Arbeit besteht. Als praktische Arbeit gilt die vom Praktikanten selbst ausgeführte handwerkliche Arbeit, jedoch nicht Büroarbeit oder andere nicht handwerkliche Beschäftigung. Planungs- und Projektierungsbüros, Bauverwaltungen des öffentlichen Dienstes, Hochschulinstitute und -laboratorien und ähnliche Einrichtungen können deshalb keine Ausbildung im Rahmen des beruflichen Praktikums übernehmen. Die Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen. Empfohlen wird der Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Das Prüfungsamt vermittelt keine Praktikantenstellen.

§ 5

Stellung des Praktikanten im Betrieb

(1) Der Praktikant ist im Praktikum der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Stundenweise Arbeit oder Halbtagsarbeit wird nicht anerkannt. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nicht auf das Praktikum angerechnet werden.

(2) Der Praktikant muss selbst auf eine den Forderungen dieser Richtlinie gemäße Tätigkeit und Ausbildung achten.

§ 6

Unfallversicherung des Praktikanten

Der Praktikant ist über die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft des Betriebes zu versichern. Er hat in Eigenverantwortung zu prüfen, dass der Betrieb Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist und vor Praktikumsantritt sicherzustellen, dass der Betrieb seiner Meldepflicht bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Unfälle während des Praktikums sind unverzüglich der Berufsgenossenschaft über eine Unfallmeldung anzuzeigen.

§ 7

Berichterstattung, Praktikantenheft

Durch den Studenten ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Für diesen Bericht ist ausschließlich das Formblatt des Praktikantenamtes zu verwenden. Weiterhin wird empfohlen ein Praktikumsheft mit Beschreibungen von Arbeitsvorgängen, Baukonstruktionen und Bauwerken mit Skizzen zu führen. Das Formblatt des Praktikantenamtes steht auf der Internetplattform der Fakultät zur Verfügung.

§ 8

Anerkennung des Praktikums

(1) Vom Praktikumsbetrieb ist eine Praktikumsbescheinigung mit Angaben über Dauer (Beginn und Abschluss mit Angabe der Fehltage, z. B. durch Krankheit) und Art der Tätigkeit auszustellen.

(2) Die Praktikumsbescheinigung und der Praktikumsbericht über das berufliche Praktikum sind im Prüfungsamt zur Anerkennung einzureichen. Der Praktikumsbeauftragte stellt dann eine Bescheinigung zur Anerkennung des Praktikums aus und informiert das Prüfungsamt darüber.

(3) Die Unterlagen über die praktische Tätigkeit erhält der Praktikant zurück.

II. Praktikum im Architekturbüro

§ 9

Ziel des Praktikums im Architekturbüro

Durch das Praktikum soll der Praktikant mit der Arbeit im Architekturbüro vertraut werden. Das Praktikum entspricht dem Modul „Praxis im Architekturbüro“.

§ 10

Dauer des Praktikums

Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit beträgt mindestens zwanzig Wochen, maximal sechs Monate. Es müssen jeweils wenigstens sechs Wochen in einem Architekturbüro absolviert werden. Berufspraktische Arbeit umfasst grundsätzlich die Mitwirkung an den Leistungen gemäß HOAI / int. Richtlinie für Architekten.

§ 11

Praktikantenstellen

Für die Ausbildung von Praktikanten ist grundsätzlich jedes Büro im In- und Ausland geeignet, das zur Erbringung von Architektenleistungen berechtigt ist. Der Praktikumsbeauftragte kann im Vorfeld in ausreichend begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen. Die Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Büros. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages wird empfohlen. Das Prüfungsamt vermittelt keine Praktikantenstellen.

§ 12

Stellung des Praktikanten im Architekturbüro

(1) Der Praktikant ist der Ordnung des Büros unterstellt und vollzeitbeschäftigt. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nicht auf das Praktikum angerechnet werden.

(2) Der Praktikant muss selbst auf eine den Forderungen dieser Richtlinie gemäße Tätigkeit achten.

§ 13

Unfallversicherung des Praktikanten

Der Praktikant ist über die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft des Betriebes zu versichern. Er hat in Eigenverantwortung zu prüfen, dass der Betrieb Mitglied einer Berufsgenossenschaft ist und vor Praktikumsantritt sicherzustellen, dass der Betrieb seiner Meldepflicht bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Unfälle während des Praktikums sind unverzüglich der Berufsgenossenschaft über eine Unfallmeldung anzuzeigen. Für den Fall, dass ein Architekturbüro nicht Mitglied der Verwaltungsberufsgenossenschaft ist, wird dem Studenten empfohlen eine private Unfallversicherung für sich abzuschließen. Dies trifft auch bei Vergütung des Praktikums über Honorar- und Werkverträge zu.

§ 14

Berichterstattung, Praktikantenheft

Durch den Studenten ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Für diesen Bericht ist ausschließlich das Formblatt des Praktikantenamtes zu verwenden. Weiterhin wird empfohlen, in einem Praktikumsheft die geleistete Arbeit an Hand von Berichten und selbst angefertigten Skizzen zu dokumentieren. Das Formblatt des Praktikantenamtes steht auf der Internetplattform der Fakultät zur Verfügung.

§ 15

Anerkennung des Praktikums

(1) Vom Praktikumsbetrieb ist eine Praktikumsbescheinigung mit Angaben über Dauer (Beginn und Abschluss mit Angabe der Fehltage, z. B. durch Krankheit) und Art der Tätigkeit auszustellen.

(2) Die Praktikumsbescheinigung, der Praktikumsbericht ~~und das Praktikantenheft~~ über das Büropraktikum sind im Praktikantenamt zur Anerkennung einzureichen. Der

Praktikumsbeauftragte stellt dann eine Bescheinigung zur Anerkennung des Praktikums aus und informiert das Prüfungsamt darüber.

(3) Die Unterlagen über die praktische Tätigkeit erhält der Praktikant zurück.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 16

Praktikumsbeauftragter

Die Fakultät bestimmt einen Praktikumsbeauftragten. Er ist zuständig für alle Fragen, die im Zusammenhang mit den erforderlichen Praktika stehen.

§ 17

Schlussbestimmung

Von einzelnen in dieser Praktikumsordnung festgelegten Bestimmungen kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn der Praktikant aus schwer wiegenden Gründen (außergewöhnliche Umstände) an der Erbringung der Praktika gehindert ist. Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Anzeige der schwer wiegenden Gründe an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Architektur zu richten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Architektur über die Anwendung bzw. Auslegung der Praktikumsordnung.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Richtlinie tritt geändert mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Sie gilt erstmalig für alle zum Wintersemester 2010/11 in das erste Fachsemester immatrikulierten Studierende.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 20.08.2010 / 31.07.2015.

Dresden, den 31.07.2015

Der Dekan
der Fakultät Architektur
der Technischen Universität Dresden
Prof. G. Staib

Anlage 1: Liste der anerkannten Gewerke

Die handwerkliche Tätigkeit in den nachfolgend genannten Gewerken wird als berufliches Praktikum (gemäß §3 der Praktikumsordnung für den Studiengang Architektur an der TU Dresden) anerkannt.

Nr.	Bezeichnung des Gewerks
001	Gerüstarbeiten
002	Erdarbeiten
003	Landschaftsbauarbeiten
004	Pflanzarbeiten im Landschaftsbau
005	Brunnenbauarbeiten und Aufschlussbohrungen
006	Spezialtiefbauarbeiten (Verbau-, Ramm-, Einpressarbeiten)
008	Wasserbauarbeiten
009	Entwässerungskanalarbeiten
010	Dränarbeiten
011	Abscheiderarbeiten und Kleinkläranlagenbau
012	Mauerarbeiten
013	Betonbauarbeiten und Stahlbetonarbeiten
014	Naturwerksteinarbeiten und Betonwerksteinarbeiten
016	Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten
017	Stahlbauarbeiten
018	Abdichtungsarbeiten
020	Dachdeckungsarbeiten
021	Dachdichtungsarbeiten
022	Klempnerarbeiten
023	Putzarbeiten und Stuckarbeiten
024	Fliesenarbeiten und Plattenarbeiten
025	Estricharbeiten
027	Tischlerarbeiten: Fenster und Außentürenarbeiten
028	Parkettarbeiten, Holzpflasterarbeiten
029	Beschlagarbeiten
030	Rolladenarbeiten
031	Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten (keine Raumausstattung)
032	Verglasungsarbeiten
034	Malerarbeiten und Lackierarbeiten
036	Bodenbelagsarbeiten
037	Tapezierarbeiten
038	Arbeiten zur Herstellung von vorgehängten hinterlüfteten Fassaden
039	Trockenbauarbeiten
040	Wärmeerzeuger und zentrale Einrichtungen
041	Heizflächen, Rohrleitungen, Armaturen

(Fortsetzung auf folgender Seite)

(Anlage 1: Fortsetzung von vorangegangener Seite)

Nr.	Bezeichnung des Gewerks
042	Gas- und Wasserinstallation; Leitungen, Armaturen
043	Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Abwasser
044	Abwasserinstallationsarbeiten; Leitungen, Abläufe
045	GWA; Einrichtungsgegenstände, Sanitärausstattungen
047	Brandschutzanlagen an Kabel- und Leitungsanlagen
050	Arbeiten an Blitzschutzanlagen, Erdungsanlagen, Überspannungsschutz
051	Bauleistungen für Kabelanlagen
052	Mittelspannungsanlagen
053	Niederspannungsanlagen - Kabel, Verlegesysteme
054	Niederspannungsanlagen - Verteilersysteme, Einbaugeräte
058	Leuchten und Lampen
059	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
060	Elektroakustische Anlagen, Sprechanlagen, Personenrufanlagen
061	Arbeiten an Kommunikationsnetzen
080	Straßenarbeiten, Wege und Plätze
081	Betonerhaltungsarbeiten
084	Abbruch- und Rückbauarbeiten
	sowie Restaurierungsarbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen

Stand der Gewerkeliste: 20.08.2010, bestätigt: 31.07.2015